

Satzung des Vereins Inter-Mission e.V.

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Haushalt.....	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe	4
§ 7	Vorstand.....	4
§ 8	Geschäftsführer.....	4
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Auflösung und Anfallberechtigung	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Inter-Mission e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der AO).
2. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der christlichen Religion (Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO) sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO (Mildtätigkeit) erfüllen.
3. Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland, insbesondere mit Schwerpunkten in Asien und Afrika verwirklicht.
4. Die Verwirklichung der Satzungszwecke geschieht im Bereich der gemeinnützigen Aktivitäten insbesondere durch:
 - a. Unterstützung und Aus-/Weiterbildung von Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfern, Streetworkerinnen und Streetworkern, Missionarinnen und Missionaren, Pastorinnen und Pastoren, Bibelschülerinnen und Bibelschülern und Studierenden der Theologie sowie durch Vermittlung von persönlichen Patenschaften
 - b. Förderung von christlichen Gemeinden, Verkündigung und Seelsorge
 - c. Zuwendungen für die Ausrüstung von christlichen Gemeinden und Missionarinnen und Missionaren, wie z.B. Musikinstrumente und Fahrzeuge
 - d. Zuwendungen zum Bau von Kapellen, Kirchen und anderen Versammlungsräumen für einheimische christliche Gemeinden
 - e. Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Konferenzen sowie kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten, wie z.B. Musik-, Konzert-, Gesangs- und Theateraufführungen
 - f. Advocacy- und Kampagnenarbeit

- g. Hilfe zur Selbsthilfe für ausländische Partnerorganisationen, insbesondere durch Strukturverbesserungen und Maßnahmen zur Förderung von Selbstständigkeit und Eigeninitiative
5. Die Verwirklichung der Satzungszwecke geschieht im Bereich der mildtätigen Aktivitäten insbesondere durch:
- a. Unterstützung von bedürftigen Kindern durch nachhaltige Betreuung und Versorgung im Rahmen von Dorf- und Slumentwicklungsprojekten oder durch Errichtung oder/und Betrieb von Kinderheimen, Kindertagesstätten und Schulen sowie die Vermittlung von persönlichen Patenschaften und Schulpatenschaften
 - b. Unterstützung von bedürftigen Lehrlingen und Jugendlichen durch nachhaltige Betreuung und Versorgung im Rahmen von Berufsausbildungsprojekten oder Errichtung oder/und Betrieb von Lehrwerkstätten und Trainingszentren sowie die Vermittlung von Patenschaften
 - c. Hilfe für besonders gefährdete und bedürftige Personengruppen sowie deren Kinder, insbesondere
 - Menschen mit Sehschädigungen und/oder anderen Behinderungen
 - Menschen mit Kriegsverletzungen und Amputationen
 - Witwen
 - Opfer von sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt
 - d. Medizinische Hilfe für bedürftige und/oder kranke Menschen, insbesondere durch
 - Errichten und Betreiben von Kliniken
 - Unterstützung von Krankenhäusern
 - Geeignete Maßnahmen gegen Epidemien (z.B. Ebola) und Pandemien (z.B. Corona)
 - e. Hilfe in Katastrophenfällen durch angemessene Maßnahmen
 - f. Hilfe für Obdachlose und sonstige Bedürftige im Sinne des § 53 AO
- Die Förderung von Menschen im Bereich der mildtätigen Aktivitäten geschieht ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Kaste, Religion, Konfession oder Geschlecht.
6. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch ideelle Unterstützung sowie die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für satzungsgemäße Zwecke bei inländischen steuerbegünstigten Körperschaften, aber auch für dem Grunde nach steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO bei ausländischen Körperschaften weltweit, deren Tätigkeit im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht (Mittelzuwendung bzw. Mittelweitergabe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO). Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsämter und Organtätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. In begründeten Fällen kann der Vorstand jedoch bei Bedarf und Möglichkeit auch über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, so z.B. i.H.d. Steuerfreibeträge gem. §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG entscheiden. Auch

bleibt die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages hierdurch unberührt. Im Übrigen haben Mitglieder oder sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, z.B. Reisekosten und Spesen. Erstattungen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessenen sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes Zweckbetriebe unterhalten.
6. Erfolgt die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an im Ausland ansässige Hilfspersonen des Vereins, muss sich der jeweilige Empfänger dazu verpflichten, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der den inländischen Finanzbehörden die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ermöglicht. So ist mit Abschluss des Projekts, spätestens aber sechs Monate nach Abschluss eines jeden für die ausländische Körperschaft maßgeblichen Geschäftsjahres ein detaillierter Rechenschaftsbericht unter Beifügung geeigneter Belege und Nachweise über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts abredewidrig nicht nach, wird die Weiterleitung von Vereinsmitteln unverzüglich eingestellt. Näheres wird ggfs. in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres wird ggfs. in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Haushalt

1. Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, sowie Zuschüsse, Sammlungen und sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist frei.
3. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Über die schriftlich zu beantragende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung schriftlich mit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der zum Ende eines jeden Kalenderjahres mögliche Austritt muss mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt

gemacht. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

4. Der Ausschluss erfolgt insbesondere

- a. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- b. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens,
- c. bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
- d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
- e. sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie maximal acht Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine jeweils festzulegende Amtszeit gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand stellt die Zweckerfüllung der Vereinssatzung sowie eine ordentliche, gewissenhafte, durchsichtige und effektive Führung der Vereinsaktivitäten sicher. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der eine angemessene Vergütung erhält. Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein. Der Vorstand ist für die Gestaltung seines Anstellungsverhältnisses zuständig. Für seine Abberufung als Geschäftsführer und die Kündigung seiner Anstellung ist die Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand erlässt und ändert die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer, in der die Entscheidungsbefugnisse und allgemeine Regelungen enthalten sind.
3. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand kontinuierlich über die Entwicklungen der Arbeit und den Erreichungsgrad der gesetzten Ziele, über die finanzielle Situation sowie über erkennbare Risiken.

4. Der Geschäftsführer ergreift Initiativen und unterbreitet dem Vorstand Pläne für die weitere Entwicklung der Arbeit. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
5. Innerhalb des durch Satzung, Geschäftsanweisung und Vorstandsbeschlüsse gegebenen Rahmens leitet der Geschäftsführer die Arbeit eigenständig. Er ist weisungsbefugt gegenüber den anderen angestellten oder ehrenamtlichen Mitarbeitern der Inter-Mission.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wählt den Vorstand und beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Mitgliederversammlungen sind in der Regel Präsenzveranstaltungen, können aber auch virtuell (digital oder hybrid) abgehalten werden. In diesen Fällen müssen jedem Mitglied der Zugang (Internet-Adresse) sowie die erforderlichen Login-Daten bekanntgegeben werden. Außerdem ist mithilfe geeigneter Authentifizierungsverfahren sicherzustellen, dass nur Mitglieder an Abstimmungen teilnehmen können.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer aufgenommen wird.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Inter-Mission e.V. an die Velberter Mission e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Mission im In- oder Ausland zu verwenden hat.